

## Besondere Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung (mit subsidiärer Unfalldeckung)

### Ultra Varia

Zusatzversicherung für den Aufenthalt in der Privatabteilung eines Spitals oder einer Klinik, ohne Wahlbeschränkung der Einrichtung und mit einer dem effektiven Alter der versicherten Person fortlaufend angepassten Prämie

#### Artikel 1 – Stationäre Behandlung

1.1 In Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernimmt die Assura AG die Kosten der Behandlung und des Aufenthaltes in der Privatabteilung einer öffentlichen Einrichtung oder einer Klinik, die auf einer kantonalen Spitalplanung aufgeführt ist. Die Versicherungsdeckung umfasst nicht die Kostenübernahmepflicht der Kantone gemäss KVG bei stationären oder teilstationären Aufenthalten ausserhalb des Wohnkantons der versicherten Person.

1.2 Die Leistungen werden ohne zeitliche Begrenzung gewährt.

1.3 Mit Einverständnis der versicherten Person und bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung können die Versicherungsleistungen direkt dem Leistungserbringer überwiesen werden.

1.4 Die Assura AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihre Leistungspflicht von einem detaillierten Kostenvoranschlag abhängig zu machen, welcher die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der geplanten Behandlung ermöglicht. Art. 56 KVG ist analog anwendbar.

1.5 Die versicherte Person muss sich in einer für die benötigten Pflegeleistungen geeigneten Einrichtung oder Spitalabteilung behandeln lassen. Andernfalls werden die Leistungen nach dem Tarif des angemessenen, ihrem Wohnort nächstgelegenen öffentlichen Spitals berechnet.

1.6 Lässt sich die versicherte Person statt im Einbettzimmer freiwillig in der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals behandeln, vergütet ihr die Assura AG ein Spitaltaggeld von CHF 150, aber höchstens CHF 1'500 pro Aufenthalt. Die Entschädigung beträgt CHF 50, gesamthaft jedoch höchstens CHF 500, wenn der Aufenthalt in einer von den Kategorien Optima und Optima Plus genehmigten Einrichtungen erfolgt.

#### Artikel 2 – Besondere Krankenbetreuung

Die Assura AG deckt bis zu einem Rechnungsbetrag von CHF 1'000 pro Kalenderjahr die Kosten für eine besondere Krankenbetreuung im Spital.

#### Artikel 3 – Behandlungen im Ausland

Die Assura AG übernimmt Behandlungen im Ausland, deren Kosten tiefer sind als derjenige Betrag, den ein Leistungserbringer im Wohnkanton der versicherten Person bei einem identischen Aufenthalt in der Privatabteilung üblicherweise in Rechnung stellen würde. Bedingung für die Kostenübernahme ist die vorgängige Zustimmung der Assura AG und deren Vertrauensarztes.

#### Artikel 4 – Hilfeleistung im Ausland und Rückführung

Die Kosten für Hilfeleistung und Rückführung einer versicherten Person sind gemäss der Hilfeleistungsvereinbarung zwischen der Assura AG und der Hilfeleistungsorganisation, deren Bestimmungen integraler Bestandteil der vorliegenden BVB bilden, gedeckt.

#### Artikel 5 – Versicherungsprämie

5.1 In Abweichung von Art. 12 AVB variiert die Versicherungsprämie je nach effektivem Alter der versicherten Person.

5.2 Die Prämienanpassung erfolgt auf den 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die versicherte Person 19, 26, 31, 36, 41, 46, 51, 56, 61, 66, 71, 76, 81, 86 und 91 Jahre alt wird.

#### Artikel 6 – Deckungsbegrenzung

In Abweichung von Art. 4 AVB VVG werden Behandlungen zur **Wiedereingliederung** und **Rehabilitation** übernommen. Die übrigen unter Art. 4 AVB VVG vorgesehenen Fälle sind hingegen von der Deckung ausgeschlossen, insbesondere **bei Unterzeichnung des Versicherungsantrages bestehende Leiden, Folgen von Unfällen, die sich vor Unterzeichnung des Versicherungsantrages ereignet haben, psychische Krankheiten, Palliativbehandlungen** sowie **Übergewicht**. Nicht übernommen werden im Weiteren Kosten im Zusammenhang mit **Mutterschaft** (im Sinne von **Art. 2.6 AVB VVG** und der in **Art. 4.1.6 AVB VVG** aufgeführten Fälle).

Assura AG